

INFO

Sofern Sie keine weitere Beschäftigung neben Ihrer Tätigkeit an der Hochschule/Universität ausüben, handelt es sich hierbei um Ihr Hauptarbeitsverhältnis.

Sollten Sie einer weiteren Beschäftigung nachgehen, müssen Sie bitte wählen welches Arbeitsverhältnis Ihr Haupt- bzw. Nebenarbeitsverhältnis ist.

z.B.:

Hauptarbeitsverhältnis: bei Arbeitgeber **A**

Nebenarbeitsverhältnis: bei der Hochschule/Universität

Hauptarbeitsverhältnis (Lohnsteuerklasse I bis V)

Nebenarbeitsverhältnis (Lohnsteuerklasse VI)

Für geringfügige Beschäftigungen (Minijobs bis 450,00 € Brutto/Monat):

- Das monatliche Bruttoentgelt einer geringfügigen Beschäftigung ist steuerpflichtig
- Die Lohnsteuer wird vom Bruttoentgelt nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen, die dem Finanzamt vorliegen, erhoben. Dabei hängt die Höhe des Lohnsteuerabzugs von der jeweiligen Lohnsteuerklasse ab. Bei der Lohnsteuerklasse I (Alleinstehende), II (Alleinerziehende) oder III und IV (verheiratete Arbeitnehmer/innen) fällt für das monatliche Bruttoentgelt bis zu 450,00 € keine Lohnsteuer an.

Bei der Lohnsteuerklasse V oder VI erfolgt hingegen schon bei einem geringen Bruttoentgelt ein Steuerabzug.